

Verordnung über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterzeit in der Gemeinde Neubiberg

vom 20. Januar 1997

Gemeinderatsbeschluss:	01. Oktober 1996
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 23.01.1997 bis 20.02.1997
In-Kraft-Treten:	30. Januar 1997

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Inhalt der Verordnung	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Sicherungspflicht	2
§ 4 Sicherungsarbeiten	3
§ 5 Sicherungsflächen	4
§ 6 Gemeinsame Sicherungspflicht der Vorder- und Hinteranlieger	4
§ 7 Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer	5

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.10.1981 (BayRS 91-1-1) geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.7.1986 (GVBl. S 135) erlässt die Gemeinde Neubiberg folgende

Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen zur Winterzeit in der Gemeinde Neubiberg:

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Sicherung der Gehbahnen im Winter.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihrem Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr.1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die von den Fußgängern benutzten Teile am Rande öffentlicher Straßen in der erforderlichen Breite.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3

Sicherungspflichten

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinteranlieger die in § 2 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsflächen) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu sichern, zu der sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können.
- (4) Keine Sicherungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinteranlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind Erbbauberechtigte, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 4

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand oder Streusplitt), jedoch nicht mit ätzenden Stoffen zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben den Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflurinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerwege sind freizuhalten.
- (3) Es ist untersagt, Schnee oder Eis von den Grundstücken auf einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.

§ 5

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Sicherungsfläche auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in der Straßenkreuzung liegenden Teils.

§ 6

Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den Ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für Ihre Sicherungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 7 abgeschlossen sind.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 7

Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Sicherungsarbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinteranlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und Zeitdauer, in der sie ihrer Sicherungspflicht nachzukommen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr.5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 die Gehbahnen nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes vom Schnee und Eis freimacht,
2. entgegen § 4 Abs. 1 bei Schnee oder Glatteis die Gehbahnen nicht ausreichend mit zugelassenen Mitteln streut,
3. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 den geräumten Schnee verkehrsbehindernd lagert.

§ 9

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gemeinde Neubiberg
Neubiberg, den 20. Januar 1997

Josef Schneider
1. Bürgermeister